

II. Auf Wache und Posten sowie bei Patrouillen sind sie ohne besonderen Befehl zum Waffengebrauch befugt:

1. wenn sie angegriffen oder mit einem Angriff gefährlich bedroht werden oder durch Tätlichkeit oder gefährliche Drohung Widerstand finden — um den Angriff abzuwehren und den Widerstand zu bewältigen;
2. nötigenfalls zum Schutze der ihrer Bewachung anvertrauten Personen oder Sachen.

Von den Waffen ist nur insofern Gebrauch zu machen, als es zur Erreichung der vorstehend angegebenen Zwecke erforderlich ist.

Der Gebrauch der Schusswaffe tritt nur dann ein, wenn entweder ein besonderer Befehl dazu erteilt worden ist, oder wenn andere Mittel unzureichend erscheinen.

Wenn möglich, hat dem Waffengebrauche die ausdrückliche Androhung vorauszuweichen.

III. Die zum Garnisonwachtdienst, Bahn- und Brüdenschutze bestellten Hilfsdienstpflichtigen sind ohne besonderen Auftrag zur Festnahme von Zivilpersonen befugt:

1. wenn die Zivilperson bei Begehung einer strafbaren Handlung auf frischer Tat betroffen oder verfolgt wird und ihre Persönlichkeit nicht sofort mit Sicherheit festgestellt werden kann;
2. wenn die Festnahme zum Schutze der ihrer Bewachung anvertrauten Personen oder Sachen erforderlich ist;
3. bei einem Angriff auf die Wache und Posten, bei Tätlichkeiten oder Beleidigungen, deren Fortsetzung nur durch Festnahme verhindert werden kann.

Zur Festnahme von Militärpersonen sind die Hilfsdienstpflichtigen ohne besonderen Auftrag berechtigt:

- a) wenn die Militärperson bei Verübung eines Verbrechens oder Vergehens auf frischer Tat betroffen oder verfolgt wird und der Flucht verdächtig ist oder ihre Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann;
- b) in den vorstehend unter Ziff. 2 und 3 aufgeführten Fällen, in denen eine Zivilperson festgenommen werden kann, wenn ein militärischer Vorgesetzter des Täters oder eine militärische Wache nicht erreichbar ist.

Offiziere, Sanitätsoffiziere, Veterinäroffiziere und andere im Offiziersrang stehende Angehörige der bewaffneten Macht dürfen in Uniform nur festgenommen werden, wenn sie bei Begehung eines Verbrechens auf frischer Tat betroffen oder verfolgt werden.

IV. Mit den Festgenommenen ist nach Maßgabe der Vorschriften in Ziff. 122, 123 und 124 der Garnisondienstvorschrift (D.V. 130) zu verfahren.